Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberbefehlshaber des Heeres

2. Jahrgang | Berlin, den 30. Dezember 1935 | Blatt 31

616. Amtsbezeichnung »Oberstabszahlmeister«.

Die Verwaltungsamtmänner bei den Kommandobehörden, Truppen und örtlichen Heeresverwaltungsdienststellen (Bes. Gr. A 3), die aus den Stabszahlmeistern hervorgegangen sind, führen mit sofortiger Wirkung die Amtsbezeichnung »Oberstabszahlmeister«. Dazu gehören auch die Verwaltungsamtmänner bei der Hausverwaltung und der Amtskasse (Geb. Stellen) des R. K. M.

Die Amtsbezeichnung »Verwaltungsamtmann« für technische Beamte wird hiervon nicht berührt.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
19. 12. 35. V 1 (I 1).

---

617. Neuregelung der Wehrmachtverpflegung aus Anlaß der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.

I. Die ab 1. 10. 35 eingestellten Wehrpflichtigen (ausgehobene und freiwillige), die Ergänzungsmannschaften, die zur Luftwaffenreserve gehörenden Soldaten und die zu Übungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Löhnungsempfänger) erhalten die Heeresverpflegung (Brot und Beköstigung), die Marineverpflegung (Landverpflegungsgeld einschl. Zuschläge) sowie Kranken- und Arrestatenverpflegung nach den bestimmungsgemäß zustehenden Sätzen unentgeltlich.

Die Ausgaben hierfür fallen den Mitteln des Kapitels »Verpflegung«, für Kranke den Mitteln des Kapitels »Sanitätswesen«, für Soldaten der Luftwaffenreserve den Mitteln des Kapitels »Ausbildungswesen (Luftwaffe)« zur Last.

Vom 1. 1. 36 ab ändert sich Abs. 2 der Nr. I, 2 des Erlasses vom 26. 9. 35 Allg. H. 1 A (Allg. Heeresmitteilungen 35 S. 124 Nr. 427) und Abs. 2 der Nr. I, 2 des Erlasses des R. d. L. und Ob. d. L. vom 9. 10. 35 Nr. 8500/35 geh. D II, 7 (L. V. Bl. 35 S. 337/338 Nr. 716) entsprechend. Vom gleichen Zeitpunkt an tritt für den Marinebereich die Ziffer 2 der Verfügung vom 20. 9. 34 Nr. 12588 C VII hinsichtlich des für die Verpflegung Gesagten außer Kraft.

Die folgenden Bestimmungen gelten für Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe, und zwar für Kriegsmarine und Luftwaffe unter Berücksichtigung der nur für diese Wehrmachtteile gültigen und entsprechend gekennzeichneten Zusätze.

1. Mannschaften, die mit 750 g Brot nicht ausreichen, darf der Kompanie- usw. Chef auf truppenärztliche Verordnung eine Brotzulage bewilligen. Die truppenärztliche Verordnung muß sich über die Notwendigkeit der Zulage aussprechen; sie ist nur für einen beschränkten Zeitraum (bis zu 4 Wochen) auszustellen und dann nötigenfalls zu erneuern. Der tägliche Brotsatz mit Zulage darf 1000 g nicht übersteigen.

   Die Bestimmung findet auch auf das fliegende Personal der Luftwaffe Anwendung, wenn 760 g Weißbrot nicht ausreichen. Die Mehrkosten sind beim Kap. XVI A 5 Tit. 31 zu buchen.

   Im Marinebereich ist der Gegenwert der bewilligten Brotzulage unter Beifügung der Bewilligungsverfügung und der ärztlichen Verordnung besonders bei Kap. VIII B 5 Tit. 31 zu buchen.

2. Zur Bestreitung der Kosten für die Selbstverpflegung (ohne Brot) der Truppen in Eigenküchenwirtschaft im Standort und auf den Übungsplätzen erhalten die Truppen des Heeres das Beköstigungsgeld.

   Die Truppen der Luftwaffe erhalten außer dem Beköstigungsgeld auch das Brotgeld für 750 g Heeresbrot.

   Für den Marinebereich siehe (6)—(9).

   (1) Das Beköstigungsgeld ist für jeden Standort und für jeden Übungsplatz nach dem Muster zum Erlaß vom 5. 2. 31 V 3 IIa (H. V. Bl. 31 S. 35 Nr. 74 und S. 37/40) vom Heeresverpflegungsamt — oder wo ein solches fehlt — von der Heeresstandortverwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Truppenteilen usw. einschließlich der im Standort untergebrachten Einheiten der Luftwaffe zu berechnen. Abweichend von dem Muster ist zu Ac und Bemerkung 3 (H. V. Bl. 31 S. 38/39) für den Gemüseteil der Tageskost ein feststehender Vergütungssatz von 17 statt bisher 20 Rpf anzusetzen.

   Ziffer 3a Abs. 3 des Erlasses vom 8. 3. 30 (H. V. Bl. S. 29 Nr. 104) sowie Ziffer 2 und 3 des Erlasses vom 5. 2. 31 V 3 IIa (H. V. Bl. 31 S. 35 Nr. 74) treten hiermit außer Kraft.

   Die Unterlagen für die Aufstellung der Beköstigungsgeldberechnungen, und zwar

   die Verdingungspreise für die Fleischsorten unter Aa 1—10,

   und für Schweineschmalz unter Ab

   der Anlage zum Erlaß vom 5. 2. 31 V 3 IIa (H. V. Bl. 31 S. 38) [1]),

[1]) Der Erlaß vom 5. 2. 31 V 3 IIa mit dem Muster für die Berechnung des Beköstigungsgeldes wird den Truppen der Luftwaffe durch L. V. Bl. besonders bekanntgegeben werden.

haben die Truppen usw. dem Heeresverpflegungsamt (der Heeresstandortverwaltung) spätestens bis 3. 12. und 3. 6. j. J. zu überweisen.

In Standorten, in denen bei der Vergebung der für die Berechnung des Beköstigungsgeldes maßgebenden Fleischsorten und Fleischstücke sowie des Schweineschmalzes in mehreren Losen keine einheitlichen Preise erzielt werden, sind unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Küchenteilnehmerzahl der beteiligten Truppen aus den erzielten Verdingungspreisen Durchschnittspreise für die in Betracht kommenden Fleischsorten und Schweineschmalz zu ermitteln und diese Durchschnittspreise der Berechnung des Vergütungssatzes für den Fleischteil und den Fetteil der Tageskost zugrunde zu legen.

In Standorten (Fl. Horsten), in denen sich nur Einheiten der Luftwaffe befinden, stellen die Fl. Horstkommandanturen die Berechnungen auf.

Hat eine Verdingung der in dem Muster aufgeführten Fleischsorten nicht stattgefunden, dann ist nach den Bemerkungen zu A a und b des Musters zu verfahren. Die Bescheinigung der Ortsbehörde ist gegebenenfalls der Berechnung anzuheften.

(2) Die Heeresverpflegungsämter (Heeresstandortverwaltungen) legen die Berechnungen des Beköstigungsgeldes über den Standortältesten (die Kommandantur) der Wehrkreisverwaltung vor. Frist bei dem Standortältesten (der Kommandantur) 5. 12. und 5. 6. j. J., bei der Wehrkreisverwaltung 8. 12. und 8, 6. j. J.

Die Berechnungen sind von den im vorletzten Absatz zu (1) erwähnten Fl. Horstkommandanturen zum 8. 12. und 8. 6. j. J. dem zuständigen Luftkreiskommando vorzulegen.

(3) Die Wehrkreisverwaltungen und Luftkreiskommandos prüfen die Berechnungen sofort und stellen für jeden Standort (Fliegerhorst) und Übungsplatz ihres Bereichs das Beköstigungsgeld fest.

Die festgestellten Beköstigungsgeldbeträge teilen die Wehrkreisverwaltungen (Luftkreiskommandos) spätestens bis 15. 12. und 15. 6. j. J. den Standortältesten (Kommandanturen, Fl. Horstkommandanturen) zur weiteren Bekanntgabe an die beteiligten Truppen usw. mit. Zugleich sind die Beträge auch dem R. K. M. und für die im vorletzten Absatz zu (1) erwähnten Standorte dem R. L. M. zur Bekanntgabe in den Allgemeinen Heeresmitteilungen und im L. V. Bl. anzuzeigen.

(4) Das Beköstigungsgeld ist beim Kap. VIII A 5 Tit. 31 (für die Lazarettkranken beim Kap. VIII A 12 Tit. 35) als Ausgabe und bei den S. Beköstigungsmitteln als Einnahme zu buchen. Vergl. Erlaß vom 5. 10. 35 V 1 VI 2 (Nr. 16 der Anlage zu Nr. 458 der Allgemeinen Heeresmitteilungen 35 S. 132/133).

Für die Buchung der Beträge bei der Luftwaffe gilt L. V. Bl. 35 Nr. 809. Das für die Truppen der Luftwaffe außerdem zustehende Brotgeld für 750 g Heeresbrot ist jedoch beim Kap. XVI A 5 Tit. 31 zu buchen.

(5) In Standorten mit mehreren Truppenteilen und Einheiten der Luftwaffe beauftragt der Standortälteste (die Kommandantur) — abweichend von 72 der Kch. V. H. Dv. 43a — zur Erzielung gleichmäßiger Unterlagen für die Berechnung des Beköstigungsgeldes einen Truppenteil, oder — falls Personalmangel nicht entgegensteht — das Heeresverpflegungsamt, den Bedarf an Fleisch, Fleischwaren und Fett für alle Truppenteile und das Heereslazarett des Standortes nach den Bestimmungen der VOV. $\frac{\text{(H. Dv. 24)}}{\text{(M. Dv. Nr. 40)}}$ und der DB. VOV. (D 62 zu H. Dv. 24) standortweise zu vergeben. Auf Wunsch der beteiligten Truppen usw. kann der Standortälteste (die Kommandantur) auch anordnen, daß der mit der Fleischvergebung beauftragte Truppenteil (das Heeresverpflegungsamt) auch die übrigen Lebensmittel für die Truppenküchen des Standortes ganz oder zum Teil mitvergibt.

Die beteiligten Truppen usw. haben dem verdingenden Truppenteil (dem Heeresverpflegungsamt) die notwendigen Unterlagen für die Vergebung (z. B. den voraussichtlichen Bedarf an Fleisch, Fleischwaren, Fett usw. nach Formblatt 1 zur Anlage 1a der D 62 zu H. Dv. 24) bis 15. 11. und 15. 5. j. J. zu überweisen.

Den Zuschlag erteilt in solchen Fällen der Standortälteste (Kommandant) nach Anhören der Kommandeure der beteiligten Truppen und des Chefarztes des Heereslazaretts.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Wehrkreisverwaltung herbeizuführen.

Die Kosten für die gemeinsamen Vergebungen sind unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Küchenteilnehmerzahl in dem der Vergebung vorausgegangenen Monat anteilweise auf die S. Beköstigungsmittel der beteiligten Truppen usw. zu verteilen.

(6) Im Marinebereich wird zur Bestreitung der Kosten für die Selbstverpflegung in Eigenküchenwirtschaft im Standort das Landverpflegungsgeld gewährt. Es wird für jeden Marinestandort nach dem Muster im H. V. Bl. 31 S. 35 Nr. 74 und S. 37 bis 40 von den Marineintendanturen berechnet mit folgenden Abweichungen:

a) unter A c und Bemerkung 3 des Musters ist für den Gemüseteil ein fester Vergütungssatz von 17 *Rpf* anstatt 20 *Rpf* einzusetzen.

b) als neuer Abschnitt g ist unter A einzufügen: »g) Brot . . . . . 750 g«.

Den Berechnungen sind die Vertrags- bzw. Listenpreise vom 1. 12. bzw. 1. 6. j. J. zugrunde zu legen.

(7) Für die kleinen Küchen der Marinenachrichten- usw. Stellen steht weiter der Zuschlag von 10 v. H. und für die Nachrichten- usw. Stellen List und Nordholz der besonders bewilligte Zuschlag zum Landverpflegungsgeld zu.

(8) Die ermittelten Landverpflegungsgelder und Zuschläge sind wie bisher von den Marineintendanturen bis 20. 6. bzw. 20. 12. j. J. bekanntzugeben. Die Intendanturen haben sich die Verpflegungsgelder gegenseitig mitzuteilen und Abschrift dem Ob. d. M. einzureichen.

(9) Die Landverpflegungsgelder usw. sind wie bisher bei Kap. VIII B 5 Tit. 31 zu buchen.

3. Für die Krankenverpflegung stehen zur Verfügung:

a) das Standortbeköstigungsgeld,

b) der Brotpreis für 750 g Brot und

c) der Zuschlag zu a und b in Höhe des vom R. K. M. (S In) genehmigten Hundertsatzes.

Das Lazarettverpflegungsgeld für die Kriegsmarine ist mit einem Zuschlag von 20 v. H. zum Landverpflegungsgeld jedes Marinestandortes festzusetzen.

4. Zur Beschaffung der Truppen-Selbstverpflegung — ohne Brot — außerhalb eines Standortes oder Übungsplatzes steht den Truppen ein $\frac{\text{Reichsbeköstigungsgeld}}{\text{Reichsverpflegungsgeld}}$ zur Verfügung, das für Heer und Luftwaffe bis auf weiteres allgemein 0,99 RM beträgt und ebenfalls beim Kap. VIII bzw. XVI A 5 Tit. 31 als Ausgabe und bei den S. Beköstigungsmitteln als Einnahme zu buchen ist.

   Für den Bereich der Marine beträgt das Reichsverpflegungsgeld 1,18 RM (darunter 0,19 RM Brotgeld). Es ist bei Kap. VIII B 5 Tit. 31 zu buchen.

5. Magazinverpflegung (Beköstigung und Brot) innerhalb und außerhalb der Standorte und Übungsplätze wird für die zur Teilnahme an der Heeres- (Marine-) Verpflegung Verpflichteten unentgeltlich gegen Empfangsschein aus Heeres- (Marine-) Verpflegungsämtern (Verpflegungsausgabestellen usw.) verabreicht.

   Von den Truppen der Luftwaffe ist die empfangene Verpflegung zu bezahlen.

   — Ziff. 3 des Erl. vom 26. 10. 33 V 3 IIb (H. V. Bl. 33 S. 144 Nr. 467) tritt ab 1. 1. 36 außer Kraft. —

6. Zur Verbesserung der Truppenselbst- und der Magazinverpflegung außerhalb der Standorte auf Märschen, bei Übungen usw. haben die Truppen den den $\frac{\text{S. Beköstigungsmitteln}}{\text{Verpflegungsmitteln}}$ zufließenden Anteil des Verpflegungszuschusses für Teilnehmer an der Heeres- (Marine-) Verpflegung von 0,15 RM (Beilage 4 Nr. 1 A der R. V. $\frac{\text{(H. Dv. 159)}}{\text{(M. Dv. Nr. 283)}}$ und

   $\frac{\text{H. V. Bl. 35 S. 247 Nr. 701}}{\text{M. V. Bl. 35 S. 295 Nr. 396}}$
   $\frac{\text{M. V. Bl. 35 S. 295 Nr. 396}}{\text{L. V. Bl. 35 S. 400 Nr. 481)}}$

   zu verwenden, soweit er nicht schon nach Bestimmung der zuständigen Kommandobehörde zur Verbesserung der Kostsätze der Magazinverpflegung von den Verpflegungsausgabestellen herangezogen worden ist.

7. Zur Bestreitung der Ausgaben für die Quartier- und Unternehmerverpflegung außerhalb der Standorte auf Märschen, bei Übungen usw. stehen bis auf weiteres 1,40 RM zur Verfügung. Über in Ausnahmefällen notwendige Zuschläge zum Vergütungssatz für Unternehmerverpflegung entscheiden die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile. — Erlaß vom 27. 11. 35 V 3 IIb, Abs. 6 (H. V. Bl. 35 S. 250 Nr. 711) tritt hiermit außer Kraft. —

   In dem Vergütungssatz von 1,40 RM sind 0,07 RM Zuschlag für das Zubereiten der Mahlzeiten und der Verpflegungszuschußanteil von 0,15 RM für Teilnehmer an der Heeres- (Marine-) Verpflegung — siehe 6 — enthalten; beide Teilbeträge fallen als Mehrkosten den einschlägigen Übungsmitteln zur Last.

8. Für verpflichtete Teilnehmer an der Wehrmachtverpflegung, die im Standort oder Kommandoort ausnahmsweise auf Unternehmer- oder Selbstverpflegung angewiesen werden müssen, weil sie wegen ungünstiger örtlicher Verhältnisse nicht an einer Truppenküche teilnehmen können, ist ein angemessener Zuschuß zu dem Beköstigungsgeld (Landverpflegungsgeld) aus dem Kap. VIII A 5 Tit. 31 (VIII B 5 Tit. 31 bzw. XVI A 5 Tit. 31) zu bewilligen, den die Wehrkreisverwaltungen (Marineintendanturen, Luftkreiskommandos) von Fall zu Fall nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu ermitteln und festzusetzen haben.

9. Löhnungsempfänger, die bestimmungsgemäß oder als Beurlaubte oder Kommandierte von der Teilnahme an der Heeres- (Marine-) Verpflegung befreit sind, erhalten die Verpflegungsgebührnisse (Brotgeld und das Beköstigungsgeld, bei der Kriegsmarine das Landverpflegungsgeld) des Standortes bzw. des Kommandoortes in Geld.

   Für die Dauer des Bezugs von vollem Tagegeld, von Kommandoreisegeld und von Kommandogeld (wenn es höher ist als das sonst zustehende Beköstigungsgeld) nach der R. V., sowie des Verpflegungszuschusses für Nichtteilnehmer an der Heeres- (Marine-) Verpflegung nach 1 B und 10 der Beilage 4 der R. V. ruht der Anspruch der Löhnungsempfänger auf die Verpflegungsgebührnisse. Ist das Kommandogeld niedriger als die Verpflegungsgebührnisse, so werden diese gewährt; Kommandogeld fällt dann weg. Wird Zehrgeld nach der R. V. gewährt, so ruhen die Verpflegungsgebührnisse in Höhe des Zehrgeldes.

   Hierdurch werden die Bestimmungen in B I (2), II und III des Erlasses vom 14. 9. 35

   $\frac{\text{(H. V. Bl. 35 S. 185 Nr. 512}}{\text{M. V. Bl. 35 S. 249 Nr. 227}}$
   $\frac{\text{M. V. Bl. 35 S. 249 Nr. 227}}{\text{L. V. Bl. 35 S. 315 Nr. 667)}}$

   sowie Abschn. II A 4 und B der Anlage 1 des Erlasses vom 3. 7. 35 Nr. 1300/35 G. Allg. H. 1 A (dieser Erlaß ist für den Marinebereich noch nicht bekanntgegeben) bzw. Abschn. II A 4 und B 1 der Anlage des Erlasses des R. d. L. und Ob. d. L. vom 26. 8. 35 Nr. 5297/35 geh. D II, 7 über das Zustehen von Tagesteilmahlzeiten neben dem Zehrgeld bei Einberufungen und Entlassungen aus Anlaß der Ableistung des aktiven Wehrdienstes sowie zu Übungen des Beurlaubtenstandes usw. nicht berührt.

II. Die Unteroffiziere und Mannschaften, die zunächst bis zur Neuregelung der Besoldung nach dem Besoldungsgesetz vom 16. 12. 27 sowie nach den Erlassen vom 23. 3. 34 B 12a AHA Allg. II (Marine vom 18. 4. 34 Nr. 2680 Cf) und vom 23. 7. 34 Az. XI Nr. 853/34 g. K. V 1 IV 1 (Marine vom 11. 9. 34 Nr. 6951 Cf) bzw. K. d. L. und Ob. d. L. vom 3. 8. 34 Nr. 20913/34 g. Kdos. D II und vom 13. 9. 34 Nr. 21182/34 g. Kdos. D II abgefunden werden, erhalten die Heeres- (Marine-) Verpflegung nach den bestimmungsgemäß zustehenden Sätzen — soweit sie nicht nach den Bestimmungen von der Teilnahme befreit sind — wie zu I vom 1. 1. 36 ab ebenfalls für Rechnung des Kapitels »Verpflegung« oder »Sanitätswesen« oder des Kapitels »Ausbildungswesen (Luftwaffe)«. Es sind also die Ausgaben für Brot und Beköstigung bei Kap. VIII bzw. XVI A 5 Tit. 31 und 32 bzw. bei Kap. VIII A 12 Tit. 35 zu buchen.

I/6 und 7 gelten sinngemäß.

Für die in Natur empfangene Heeres- (Marine-) Verpflegung ist ihnen bis auf weiteres der im H. V. Bl. (M. V. Bl., L. V. Bl.) bekanntgegebene, jeweils gültige Reichsbesoldungsabzug für die Heeres- (Marine-) Verpflegung (vom 1. 1. 36 ab bis auf weiteres 1,25 RM), für Tagesmahlzeiten die entsprechenden Teilbeträge, von den die Gebührnisse zahlenden Dienst-

stellen einzubehalten. — Erlaß vom 27. 11. 35 V 3 II b, Abs. a (H. V. Bl. 35 S. 250 Nr. 711) tritt hiermit außer Kraft. —

Der Reichsbesoldungsabzug für die Heeres- (Marine-) Verpflegung ist beim Kap. VIII A 2 Tit. 1 durch Absetzen von der Ausgabe mit roter Tinte in Einnahme zu buchen, für die Marineverpflegung wie bisher bei den in Frage kommenden Gehaltstiteln, für die Luftwaffe beim Kap. XVI A 2.

III. Die berechtigten — nicht verpflichteten — Teilnehmer an der Heeresverpflegung haben ab 1. 1. 36 zu entrichten:

für Brot das Brotgeld,
für Beköstigung (auch bei Unternehmerverpflegung aus Truppenküchen) das jeweils gültige Beköstigungsgeld,
für Magazin-, Quartier- und Unternehmerverpflegung das Reichsbeköstigungsgeld nach I, 4 und daneben allgemein einen Verwaltungskostenzuschlag von 10 v. H. zum Beköstigungsgeld (Beköstigungsgeldteil beim Empfang von Tagesteilmahlzeiten) und beim Empfang der Magazin-, Quartier- und Unternehmerverpflegung zum Reichsbeköstigungsgeld (Reichsbeköstigungsgeldteil beim Empfang von Tagesmahlzeiten).

Abrundung täglich auf volle *Rpf* — $^1/_2$ *Rpf* und darüber nach oben, sonst nach unten —.

Bei der Kriegsmarine sind dieselben Zuschläge vom Landverpflegungsgeld zu berechnen.

— Ziffer 2 des Erlasses vom 29. 5. 35 V 2 IV a (H. V. Bl. 35 S. 87 Nr. 250) und Erlaß vom 19. 9. 35 V 2 IV a (H. V. Bl. 35 S. 189 Nr. 521) bzw. Ziffer 2 des Erlasses vom 19. 6. 35 LD Nr. 7146/35, IV, 1a (L. V. Bl. 35 S. 147 Nr. 319) und vom 23. 9. 35 Nr. 8351/35, IV, 1a (1) (L. V. Bl. S. 303 Nr. 643) treten ab 1. 1. 36 außer Kraft. —

Es sind als Einnahmen zu buchen:
die Vergütung für Heeresbrot beim Kap. VIII A 5 Tit. 32 [1]),
die Vergütung für Beköstigung beim Kap. VIII A 5 Tit. 31 [1]),
die Vergütung für Krankenverpflegung beim Kapitel »Sanitätswesen«,
der Verwaltungskostenzuschlag bei dem Einnahmekapitel, Titel »Vermischte Einnahmen«.

I/6 und 7 gelten sinngemäß.

IV. Das Brotgeld für 750 g Heeresbrot oder 500 g Feldzwieback beträgt ab 1. 1. 36 ..... 0,19 *RM*. Für die Kriegsmarine (siehe I 2 (6) b).

V. Die Ausgaben für die nach 19 der Kch. V. (H. Dv. 43a) zugelassenen und tatsächlich gehaltenen Zivilküchenhilfskräfte sind ab 1. 1. 36 beim Kap. VIII bzw. XVI A 5 Tit. 31 unter einem besonderen Abschnitt als Ausgabe zu buchen.

Für den Marinebereich ist das für das Rechnungsjahr 1935 bewilligte Zivilküchenpersonal weiter aus Kap. VIII B 5 Tit. 31 zu entlohnen. Regelung im Sinne von 19 und 20 der Kch. V. (H. Dv. 43a) für den Marinebereich bleibt vorbehalten.

Das mit L D Nr. 30 133/34 IV, 1 geh. Kdos. vom 5. 5. 34 für die Küchenwirtschaft bei der Luftwaffe herausgegebene »Merkblatt über die Verpflegungswirtschaft der Fliegerschaft (Flieger-Unterpersonal)« wird mit Ende Dezember 1935 außer Kraft gesetzt. Vom 1. 1. 36 ab sind die Bestimmungen der H. Dv. 43a (Vorschrift für die Verwaltung der Truppenküchen) maßgebend. Ausführungsbestimmungen hierzu folgen.

[1]) bei der Luftwaffe beim Kap. XVI A 5 Tit. 31, bei Teilnahme an der Truppenselbstverpflegung bei den S. Beköstigungsmitteln.

VI. Durch die Neuregelung der Heeres- (Marine-) Verpflegung mit den damit verbundenen Kürzungen, die im Hinblick auf die Opfer, die das gesamte deutsche Volk zur Erlangung der Wehrfreiheit gebracht hat und noch weiter bringt, und die mit Rücksicht auf die notwendigen Einschränkungen zugunsten der Rohstoffbeschaffung erforderlich geworden sind, darf die Tageskost nach Menge und Güte nicht herabgemindert werden; es sind deshalb wöchentlich neben einmaliger Fischkost mindestens zweimal zusammengekochtes Essen (Eintopfgerichte), davon im Bereich des Heeres einmal im Monat feldmäßig zubereitet, als Mittagskost zu verabreichen. Auf ausreichende Abendkost ist besonderer Wert zu legen.

VII. Das Schiffsverpflegungsgeld ist wie bisher zu berechnen und festzusetzen. Es ist aber vom 1. 1. 36 ab täglich um 6 *Rpf* zu kürzen. Das hat bis auf weiteres in der Weise zu geschehen, daß dem nach der Speisenrolle für Kriegsschiffe berechneten Schiffsverpflegungsgeld am Schluß 6 *Rpf* für den Tag abgesetzt werden.

Die unter II genannten Soldaten, ferner die Offiziere, Beamten, Angestellten und das Zivilpersonal an Bord bezahlen — soweit alle diese Personen keinen eigenen Haushalt haben — die Schiffsverpflegung wie bisher, und zwar mit dem Reichsbesoldungsabzug von 1,25 *RM* nach II.

Die Bestimmungen der Sch. V. V. (M. Dv. Nr. 251) gelten für diese Personen weiter.

VIII. Bis zur Herausgabe der endgültigen Besoldungs- und Verpflegungsabrechnungsbestimmungen wird für die Abrechnung der Verpflegung beim Heere folgendes bestimmt:

A) Allgemein (Spalten im Bes. N.)

1. Für die Berechnung der zustehenden Brot- und Beköstigungssätze ist die Gesamtkopfstärke Ende des abgelaufenen Monats nach der Bes. G. L. und dem Bes. N. II zugrunde zu legen. Von dieser in der Spalte »Erläuterung« (Spalte 4 u. 5) des Bes. N. I und II vorgemerkten Kopfstärke ist die Zahl der Nichtteilnehmer an der Heeres- (Küchen-) Verpflegung (Verheiratete und Befreite) ohne Einzelerläuterung abzusetzen. Die Stärken müssen zahlenmäßig mit den Eintragungen in der V L. Verpfl. übereinstimmen. Sie ist bis auf weiteres wie bisher zur Ermittlung der Küchenteilnehmerzahl zu führen.

2. Die nach 1 ermittelte Stärke ist, mit der Zahl der Tage des betr. Monats vervielfältigt, in den Spalten 19/20 des Bes. N. I und 8/9 des Bes. N. II vorzutragen. Die Eintragungen in diesen Kopfspalten sind handschriftlich zu ändern, und zwar:

Spalte 19 u. 8 in »Brotsätze zu 750 g«.
Spalte 20 u. 9 in »Reichsbesoldungsabzug für Verpflegung«,
»Beköstigungsgeld«,
»Magazinverpflegung«,
»Quartier- (Unternehmer-) Verpflegung«,
»Reichsbeköstigungsgeld«.

Die nach der bisherigen Kopfbezeichnung zustehenden Beträge sind in gegebenen Fällen in dem Übungsstärkenachweis oder sonst in Spalte Vermerke des Bes. N. I und II zu erläutern und am Schluß besonders zuzusetzen.

3. Die einschlägigen Veränderungen in Spalte 4 Bes. N. I u. 5 Bes. N. II sind in vorbezeichneten Spalten durch Zu- oder Absetzen zu berücksichtigen. Die Zusetzungen sind mit schwarzer Tinte, die Absetzungen mit roter Tinte einzutragen.
4. In den Fällen, in denen das Reichsbeköstigungsgeld zusteht oder Magazin-, Quartier- oder Unternehmerverpflegung empfangen wird, sind die entsprechenden Sätze in den nach 2 eingerichteten Spalten zu- sowie die Brotsätze und das Beköstigungsgeld im Standort für dieselbe Zeit als erspart abzusetzen.
5. Das Beköstigungsgeld usw. nach den Spalten 20 Bes. N. I, 9 Bes. N. II und 8 Bes. Verpfl. N. ist beim Monatsabschluß im Bes. N. I und II und im Bes. Verpfl. N. in Geld zu berechnen und mit den Monatsbeträgen umzubuchen.

   Die Lazarette berechnen das Beköstigungsgeld in den für sie vorgeschriebenen Nachweisen.
6. Auf besonderem dem Bes. Verpfl. N. beizufügenden Blatt haben die Zahlmeister-Verwaltungen getrennt für jede Einheit, die einen Bes. N. I, II und einen Bes. Verpfl. N. aufgestellt hat, die Abschlußzahlen für die Brotsätze sinngemäß nach den Erläuterungen auf S. 4 des F. N. — H. V. Bl. 35 S. 140 — zusammenzustellen. Die in Betracht kommenden Einheiten sind getrennt je für sich in Spalten nebeneinander nachzuweisen. Daneben ist noch eine Spalte für den Eintrag »Tag des Empfangs« einzurichten. Auf je einer Zeile sind die Eintragungen über Empfänge, für die Einzelbescheinigung erteilt wurde, zu machen.
7. Die Brotsätze gegen Bezahlung sind in der Zusammenstellung nach 6 abzusetzen. Ihre Zahl ist dem H. Verpfl. Amt mitzuteilen, das hiernach im Wege des Buchausgleichs (Umbuchung) das Brotgeld einzieht und beim Kap. VIII A 5 Titel 32 bucht.

B) Im einzelnen.

8. Zu I 1. Die Brotsätze für die ab 1. 10. 35 eingestellten Wehrpflichtigen sind im Bes. Verpfl. N. nach H. M. 35 S. 137 nachzuweisen.
9. Die Brotzulage bis zu 250 g ist am Schluß des Bes. Verpfl. N. mit entsprechender Erläuterung zuzusetzen.

   Die Unterlagen sind beizufügen.
10. Die von den Lazarettkranken bei ihrer Aufnahme noch nicht verzehrten Brotsätze sind zugleich mit der Führung der Kranken im entsprechenden Abschnitt des Bes. Verpfl. N. in der Spalte »Brotsätze« zuzusetzen.
11. Zu I/9. Beurlaubte, Kommandierte und von der Teilnahme an der Heeresverpflegung Befreite sind im Bes. Verpfl. N. (nicht in der V. L. Verpfl.) zu führen. Die bezüglichen Beköstigungsgeldsätze sind in der Spalte 8 mit roter Tinte als erspart und in besonders einzurichtender Spalte 12 »Beköstigungs- und Brotgeldsätze in Geld« mit schwarzer Tinte als zustehend anzusetzen.

    Die Spalte 14 im Formblatt 5 — H. M. 35 S. 138 — und der Satzteil »und des in besonderen Fällen in Geld auszuzahlenden Beköstigungsgeldes« unter 17 auf S. 133 H. M. 35 sind zu streichen
12. Zu II. Für Beurlaubte oder Kommandierte, denen der einbehaltene Reichsbesoldungsabzug für Verpflegung wieder auszuzahlen ist, sind die entsprechenden Sätze in den Spalten »Brotsätze, Reichsbesoldungsabzug, Beköstigungsgeld« mit roter Tinte abzusetzen.

    Die auszuzahlenden Reichsbesoldungsabzugsbeträge sind unter Nachweis in der Bes. Abz. A. L. — sinngemäß wie die noch nicht abgerechneten Besoldungsbeträge beim Kapitel VIII A 2 — in den Zahlungsnachweisungen und in der Spalte »Laut Zahlungsnachweisung« zu buchen.

IX. Besoldungs- und Abrechnungsbestimmungen nach VIII für Marine und Luftwaffe folgen.

X. Die Neuregelung der Wehrmachtverpflegung nach vorstehenden Bestimmungen gilt als Versuch.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
21. 12. 35. V 3 (II b).

---

618. Schulschießübungen, Schulgefechts- und Gefechtsschießen der Kraftfahrkampftruppe.

A) Die nach der H. Dv. 470/1 als Schützen auszubildenden Rekruten der Einheiten der Kraftfahrkampftruppe schießen alle für die betreffenden Einheiten vorgesehenen Schulschießübungen; sie nehmen an den Schulgefechts- und Gefechtsschießen teil.

Die nicht als Schützen auszubildenden Rekruten (z. B. Fahrer, Funker) schießen nur die für die betreffenden Einheiten festgesetzten Schulschießübungen.

Für die Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere und länger dienenden Mannschaften im Schießen mit Gewehr (Karabiner) und l. M. G. gilt H. Dv. 240 (Schv. f. Gew.).

Die Fahrer von mot. Schützen- und Kradschützeneinheiten nehmen an den Schulgefechts- und Gefechtsschießen nur insoweit teil, als es ihr Einsatz auf dem Gefechtsfeld erfordert.

Auf H. V. Bl. 1935 S. 263 Nr. 754 »Änderung und Neuregelung der Schulschießübungen, des Schulgefechtsschießens und Gefechtsschießens der M. G.-Einheiten und M. G.-Teileinheiten« und die Berichtigung »Schießvorschrift für Gewehr usw. (H. Dv. 240)« — erscheint im ersten H. V. Bl. 1936 — wird hingewiesen.

B) Besondere Bestimmungen für Panzer- und Panzerspäheinheiten. Die Panzer- und Panzerspäheinheiten haben zu schießen:

I. Mit Gewehr (Karabiner)
   a) Schulschießen
      alle Oberleutnante, Leutnante, Unteroffiziere und Mannschaften;
      Erschießen der Treffpunktlage des Gewehrs gem. H. Dv. 240 Ziff. 110; ferner
      die Übungen der II. und I. Schießklasse der Gruppe B.
      Eine Wiederholung nicht erfüllter Bedingungen hat zu unterbleiben.
      Für Frontdienst tuende Hauptleute gilt H. Dv. 240 Ziff. 99.
      Anzug: Feldanzug (Mütze) oder Schutzanzug.
   b) Schulgefechtsschießen fallen fort.

II. Mit M. G. 13
   1. Schießen vom Zweibein
      a) Schulschießübungen
         1. Übung II. Schießklasse — Einzelfeuer H. Dv. 240 Ziff. 137,

2. Übung II. Schießklasse H. Dv. 240 Ziff. 137. Anzug: Feldanzug (Mütze) oder Schutzanzug.

b) Schulgefechtsschießen fallen fort.

2. Das Schulschießen und Schulgefechtsschießen mit M. G. 13 vom stehenden und fahrenden Panzerfahrzeug ist durch Sonderverfügungen bereits befohlen.

III. Mit 2 cm Kw. K. 30
gem. Anlage zu Ob. d. H. AHA/In 6 (IV) Nr. 1196/35 geh. vom 13. 7. 35.

IV. Mit Pistole 08
nach den Bestimmungen der H. Dv. 240. Anzug: Feldanzug (Mütze) oder Schutzanzug.

V. Mit Maschinenpistole
nach Sonderverfügungen.

VI. Gefechtsschießen nach H. Dv. 240 fallen fort. Gefechtsschießen vom stehenden und fahrenden Panzerfahrzeug sind durch Sonderverfügungen angeordnet.

Zu B. Schützenabzeichen für das Schießen mit Gewehr (Karabiner) werden an Unteroffiziere und Mannschaften nach H. Dv. 240 verliehen. Für die Verleihung von Schützenabzeichen für das Schießen mit M. G. 13 und 2 cm Kw. K. 30 an sie gilt:

Die Führer der Panzer- und Panzerspäheinheiten dürfen Schießauszeichnungen an diejenigen Panzerschützen verleihen, welche im Schießjahr beim Schießen mit M. G. 13 bzw. 2 cm Kw. K. 30 die besten Leistungen erzielt haben. Die Verleihung kann nach H. Dv. 240 Ziff. 215 an 10 v. H. der mit M. G. 13 und 10 v. H. der mit 2 cm Kw. K. 30 schießenden Panzerschützen erfolgen. Schießauszeichnungen, die auf Grund der Leistungen beim Schießen mit der 2 cm Kw. K. 30 erworben werden, sind mit dem Abzeichen für Scharfschützenklasse (H. Dv. 122, Ziff. 100b) verbunden. Diese Auszeichnung darf jedoch nur an Schützen verliehen werden, die bereits im 3. Dienstjahr stehen. Schützen, die für die Verleihung der Schießauszeichnung sowohl für M. G. 13 als auch für 2 cm Kw. K. 30 in Frage kommen, können nur die Schießauszeichnung für die guten Schießleistungen mit der letztgenannten Waffe erhalten.

Am Ehrenpreisschießen mit Gewehr (Karabiner) nehmen die Angehörigen der Panzer- und Panzerspäheinheiten teil; dagegen entfällt für sie das Ehrenpreisschießen mit M. G. 13 im Ausbildungsjahr 1936. Es ist vorgesehen, für das Ausbildungsjahr 1937 besondere Bestimmungen für das Ehrenpreisschießen von Panzerfahrzeugen festzusetzen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
23. 12. 35. AHA/In 6 (IVa)

619. Uniform der Ergänzungseinheiten.

In Abänderung der Verfügung vom 26. 6. 35 V 5 IIIa — H. M. 1935 S. 83 Nr. 290 — tragen die Ergänzungsschützenkomp. 59—62 und die Ergänzungsmaschinengewehrkomp. 63 und 64 hellgrüne Waffenfarbe.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
18. 12. 35. V 5 (IIIa).

620. Änderung der St. N. (RH) 1934.

St. N. (RH) 2. Ausgabe 1934, Heft 25 (Ergänzungseinheiten):

Erg. Battr. (Nr. 0421 [Erg.]) Teil A ändere die Zahl der Reitpferde (Spalte 9) in »6«. In Spalte 10 (leichte Zugpferde) füge »8« ein. Die Zahl »2« in Spalte 11 ist zu streichen.

Im Teil C dieser Einheit, lfd. Buchstabe k (Fahrer und Pferdewärter) ändere die Zahl »2« (Spalte 12) in »6«.

Diese Änderung tritt mit dem 1. Januar 1936 in Kraft. Die Mehreinstellung der Fahrer (Arbeiter) darf nur mit Überweisung der Pferde erfolgen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
19. 12. 35. Allg E (III).

621. Berichtigen der Ausrüstungsnachweisungen, Anlagenbände und Anlagenhefte.

Ordnungsgemäße Gerätbewirtschaftung entsprechend H. Dv. 488 ist nur möglich, wenn die als Unterlage dienenden Ausrüstungsvorschriften (Ausrüstungsnachweisungen, Anlagenbände und Anlagenhefte) dauernd auf dem laufenden gehalten werden. Die Verantwortung hierfür tragen die Stellen, denen die Ausrüstungsvorschriften zugeteilt sind.

Änderungen zu ausgegebenen Vorschriften müssen nach Bekanntgabe sofort vorgenommen werden.

Handschriftlich auszuführende Änderungen werden im allgemeinen durch H. M. veröffentlicht.

Erfolgen Änderungen durch neu erschienene oder auszutauschende Blätter, so werden die neuen Blätter mit der erforderlichen Anweisung zum Austausch durch die A. N.-Verwaltung, Berlin-Schöneberg, den in Frage kommenden General-Kommandos usw. (Vorschriften-Verteilungsstellen) zugesandt. Diese sind für die beschleunigte Verteilung innerhalb ihres Bereichs verantwortlich.

Neue Anlagen zur A. N. (Heer) oder Einzelblätter zu diesen können von der A. N.-Verwaltung nicht immer gleichzeitig für die Anlagenbände und für alle in Frage kommenden Anlagenhefte ausgegeben werden. Hierdurch können für kurze Zeit Unterschiede auftreten zwischen den Angaben der Anlagen in den Anlagenbänden und in den Anlagenheften. In diesen Fällen sind stets die Anlagen in den Anlagenbänden maßgebend, da die A. N.-Verwaltung in erster Linie die für die Anlagenbände bestimmten Anlagen versendet.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
18. 12. 35. Wa Vs (bI).

622. Anschrift.

Der Stab der 1. Division wird am 3. und 4. 1. 36 nach Insterburg verlegt.

623. Inhaltsverzeichnis.

Das Titelblatt und Inhaltsverzeichnis zum abgelaufenen Jahrgang sind hier beigefügt.

8005. 35. IIA